



Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Tschagguns, mit der gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF, sowie § 85 Abs. 3 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl.Nr. 194/1961 idgF, die Adressen für schriftliche Anbringen, die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten festgelegt werden:

§ 1 Adressen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 AVG sowie § 85 Abs. 3 BAO an die Gemeinde Tschagguns stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Einbringen von Schriftstücken per **Post**:

Gemeinde Tschagguns, Latschustraße 1, 6774 Tschagguns

Einbringen von Schriftstücken per **Telefax**:

0043 (0) 55 56 / 7 22 39 – 3

Einbringen von Schriftstücken per **E-Mail**:

gemeinde@tschagguns.at

Eine E-Mail darf die Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten.

Anbringen die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail übermittelt werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehr

Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.

Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten werden gemäß § 13 Abs. 5 AVG wie folgt festgelegt:

Amtsstunden:	Montag bis Freitag:	08:00-12:00 Uhr,
	Montag:	13:30-18:00 Uhr und
	Dienstag bis Donnerstag:	13:30-16:00 Uhr
	(Ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage und die Nachmittage des 24.12., 31.12. sowie des Faschingsdienstages)	
Parteienverkehr:	Montag bis Freitag:	08:00-12:00 Uhr und
	Montag:	13:30-18:00 Uhr
	(Ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage und die Nachmittage des 24.12. und 31.12.)	

Hinweis: Zu beachten ist, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist nicht sichergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 17.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Tschagguns
Bürgermeister
Herbert Bitschnau

An der Amtstafel angeschlagen am: 16.01.2024

Von der Amtstafel abgenommen am: